STEUER TIPP

Nr. 2 / 2016 - Rechtsstand: 3/2016

Gutes tun & damit Steuern sparen



Herausgeber:

Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Spenden haben Konjunktur!

In den letzten Jahren wurde in Deutschland so viel Geld gespendet wie noch nie zuvor. Etwa 5 Milliarden Euro sind es jährlich, die für **gemeinnützige** und **humanitäre** Projekte fließen. Die globale Lage der Welt, gezeichnet durch Naturkatastrophen und Kriege sowie der andauernden Flucht von Menschen in Not, benötigt immer mehr Engagement und Spendenbereitschaft.

Der Gesetzgeber fördert diese Hilfsbereitschaft durch die Möglichkeit der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Spenden. Hierbei ist es gleich, ob es sich um Geld- oder Sachspenden handelt.

Es müssen jedoch folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- 1. Spendenempfänger muss entweder
 - eine anerkannte gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Organisation/Verein oder
 - eine juristische Person des öffentlichen Rechts sein (z. B. Kommune), die die Spende zweckgebunden für gemeinnützige Zwecke verwendet.
- 2. Spendennachweis muss erbracht werden
 - bei Spenden bis 200 EUR reicht der Zahlungsnachweis in Form des Kontoauszuges oder der Bareinzahlungsbeleg der Bank.
 - bei Spenden ab 200 EUR oder Barspenden in Form einer Zuwendungsbestätigung nach amtlichem Formular.

Beispiel:

Heidi spendet an die Kinderkrebshilfe 100 EUR. Dieser Betrag kann als Sonderausgabe im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.

Da Heidi einen Steuersatz von 30 % hat, mindert sich ihre festzusetzende Einkommensteuer um 30 EUR.



Es gibt auch die Möglichkeit, Spenden und Beiträge an **politische Parteien** und **Wählervereinigungen** steuerlich abzusetzen. Hierbei bekommt man 50 % der Spendensumme direkt auf die Einkommensteuer angerechnet. Mehr hierzu erfahren Sie in Ihrer Beratungsstelle!

Sollten Sie Fragen haben oder Unterstützung benötigen, rufen Sie einfach Ihren Lohnsteuerhilfeverein an!

Wir zeigen Arbeitnehmern, Rentnern und Pensionären – im Rahmen einer Mitgliedschaft begrenzt nach § 4 Nr. 11 StBerG – alle Möglichkeiten auf, Steuervorteile zu nutzen. Auch wenn Sie neben Gehalt/Rente/Pension Miet- oder Zinseinnahmen von insgesamt nicht mehr als 13.000 €/26.000 € (ledig/verheiratet) haben, übernehmen wir für Sie die gesamte Abwicklung mit dem Finanzamt und bieten Ihnen individuelle Beratung bei der Gestaltung.